

II-1343 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



553/A.B.

REPUBLIC ÖSTERREICH zu 577/J.  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ Präs. am 21. Juni 1971  
3004-19/71

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Z 577/J-NR/71 vom 5.5.1971

Die mir am 6.5.1971 zugekommene schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen betreffend den Bezug von Landesgesetzblättern beantwortete ich wie folgt:

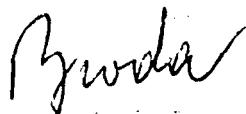
Die Einstellung des Bezuges der Landesgesetzblätter für die Bezirksgerichte Bezau, Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Montafon wurde durch das Bundesministerium für Justiz weder angeordnet noch empfohlen, sondern vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck im Hinblick auf die angespannte Budgetlage im Zuge allgemeiner Verwaltungseinsparungen verfügt. Die Hinausgabe des diesbezüglichen in der Anfrage angeführten Erlasses - der auch den Intentionen des Bundesministeriums für Justiz entspricht - gründet sich auf § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, nach welcher Bestimmung der Oberlandesgerichtspräsident unter anderem für die Bestellung der Landesgesetzblätter für die ihm unterstehenden Gerichte zuständig ist.

Wie aus dem vom Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck eingeholten Bericht vom 24.5.1971 hervorgeht, stellt das Land Vorarlberg den fünf Bezirksgerichten Landesgesetzblätter bis zur Besserung der

Budgetsituation kostenlos zur Verfügung. Es ist daher weder eine vermehrte Verwaltungsarbeit noch eine Beeinträchtigung der Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung zu besorgen.

17. Juni 1971

Der Bundesminister:



Bruno Bawden  
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung